



Standmietenvertrag zum 20. IKK BB BERLINER FIRMENLAUF

zwischen SC Tegeler Forst e.V., vertreten durch die SC TF Veranstaltungs- gemeinnützige GmbH,
Hermsdorfer Damm 199, 13467 Berlin (im weiteren Veranstalter genannt)

und

Firmenstempel

(im weiteren Mieter genannt)

**Ansprechpartner
(Druckbuchstaben)**

Mailadresse

**Handynummer
(Ansprechpartner vor Ort)**

A) Generelle Vereinbarung:

Die SC TF Veranstaltungs-gGmbH veranstaltet am 29.06.2022 (vorbehaltlich behördlicher Genehmigung)
den **20. IKK BB Berliner Firmenlauf**.

Im Rahmen dieser Veranstaltung bucht der Mieter eine Standfläche in

Größe von _____ m x _____ m, gesamt = _____ qm (**Mindestbestellgröße 9 qm**)

zum Quadratmeterpreis von 50 Euro pro qm.

Bitte denken Sie auch an die genutzte qm Fläche für die Bierzeltgarnituren (BZG) vor und oder neben dem Zelt. Eine BZG ist mit 3,75qm zu berechnen.

Der Preis für die reine Standfläche beinhaltet alle öffentlichen Gebühren und das Recht Werbung beim IKK BB Berliner Firmenlauf am gebuchten Zelt zu machen. **ACHTUNG: der Aufbau eigener Zelte ist nicht erlaubt.**

Sofern der Mieter an seinem Stand Unternehmensinformationen verteilt oder andere Werbeaktionen durchführt, informiert er den Veranstalter darüber und stimmt sich; sofern notwendig; mit diesem ab.

Der Veranstalter wird spätestens 3 Tage vor dem VA-Tag den Stellplan auf seiner Webseite dem Mieter zur Verfügung stellen. **Die Platzierung der Zelte obliegt allein dem Veranstalter.**

B) Einzelvereinbarungen (Zutreffendes ausfüllen)

1. **Die Anmietung eines Zelttes setzt die Buchung der entsprechenden Standfläche unter "A) Generelle Vereinbarung" voraus.**
2. Der Mieter mietet ein Zelt mit Seitenwänden und Schwerlastboden, bitte entsprechende Größe unter Punkt 3 ankreuzen.



3. Zelte, Kosten, Stückzahl

a) 3 x 3 m (09qm) p.Zelt 349 €	Stückzahl: _____	Preis: _____
b) 3 x 6 m (18qm) p.Zelt 698 €	Stückzahl: _____	Preis: _____
c) 6 x 6 m (36qm) p.Zelt 1396 €	Stückzahl: _____	Preis: _____
d) 6 x 9 m (54qm) p.Zelt 2094 €	Stückzahl: _____	Preis: _____
e) 6 x 12 m (72qm) p.Zelt 2792 €	Stückzahl: _____	Preis: _____

Der Abbau der Zelte erfolgt ab 22.45 Uhr. Diese sind zu diesem Zeitpunkt vom Mieter an den Vermieter beräumt zu übergeben.

4. Der Mieter bestellt Zusatzinventar (Anzahl bitte eintragen):

Biertischgarnituren (BZG) p.BZG 33 €	Stückzahl: _____	Preis: _____
Stehtische p. Stehtisch 27,50 €	Stückzahl: _____	Preis: _____
Stromanschluss* 230V p. Anschluss 80,00 €	Stückzahl: _____	Preis: _____
Zeltbeleuchtung** p. Beleuchtung 50 €	Stückzahl: _____	Preis: _____

***Die Nutzung einer Zeltbeleuchtung setzt die Buchung eines Stromanschlusses voraus,*

** Der Stromanschluss beinhaltet die Stromversorgung mit herkömmlichen 220 V Anschluss. Der Veranstalter weist darauf hin, dass der Stromanschlussverteiler bis zu 50 Meter entfernt liegen kann. Es wird daher darauf hingewiesen, dass der Mieter eine entsprechende Kabeltrommel und Verteilermöglichkeiten im Zelt mitbringen muss.*

5. Der Mieter betreibt an seinem Stand ein Eigencatering und zahlt dafür eine

Pauschale in Höhe von 200 Euro. Stückzahl: _____ Preis: _____

Der Mieter verpflichtet sich, den Veranstalter über die Inhalte des Caterings zu informieren. **Anfallender Abfall ist selbst zu entsorgen.** Eine Grillgenehmigung wird nicht erteilt. Der Veranstalter empfiehlt, die Versorgungsangebote des IKK BB Berliner Firmenlaufes vor Ort in Anspruch zu nehmen.

6. Der Mieter bestellt einen Exklusiv-Parkplatz zum Preis von 50 Euro / max. 4

Der Exklusivparkplatz befindet sich auf der Straße des 17. Juni, hinter der Zeltstadt auf der rechten Seite, Richtung Großer Stern. Es können maximal 4 Fahrzeuge pro Firma gebucht werden.

Die Anzahl der Exklusiv-Parkplätze ist limitiert.

Die Kennzeichen sind hier einzutragen:

Kennzeichen Auto 1: _____ **Kennzeichen Auto 2:** _____

Kennzeichen Auto 3: _____ **Kennzeichen Auto 4:** _____

bzw. dem Vermieter spätestens 3 Tage vor dem VA-Tag per Mail mitzuteilen. Der Vermieter sendet dem Mieter eine entsprechende Parkplatzgenehmigung per Mail zu, die der Mieter sichtbar hinter der Frontscheibe zu platzieren hat. Autos ohne diese Parkplatzgenehmigung werden zu Kosten des Halters abgeschleppt. Die Zufahrt zu den Parkplätzen außerhalb der Aufbauzeiten ist nur über den Großen Stern bis 18 Uhr möglich.



7. Der Mieter muss den Standplatz offiziell übernehmen.

Dazu meldet er sich bitte bei Eintreffen auf dem Veranstaltungsgelände bei der Organisationsleitung am Org- Container oder telefonisch: 030 – 40 50 85 82 und übernimmt den gebuchten Stand offiziell. Der Mieter zeichnet die Übernahme des Inventars ab. Bei Nutzungsende gibt er den Stand auch formal wieder zurück. Der Veranstalter zeichnet die korrekte Abnahme gegen.

8. Die angegebenen Preise sind Nettopreise.

Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Standmietenvereinbarung.

Hinweise / Infos für den Veranstalter (keine Buchungen oder Bestellungen)

Mit der Unterschrift erfolgt eine verbindliche Buchung und die Zustimmung zu den AGBs auf Seite 4 dieser Vereinbarung der SC TF Veranstaltungs-gGmbH.

_____	_____	_____	_____
Datum	Firmenstempel Mieter	Unterschrift	Name in Blockschrift
_____	_____	_____	<u>R. Mewis</u>
Datum	Firmenstempel Vermieter	Unterschrift	Geschäftsführer

BITTE ALLE 4 SEITEN DES UNTERSCHRIEBENEN VERTRAGS PER MAIL SENDEN AN:
office@sctf-events.de

Um Papier zu sparen bitten wir um doppelseitigen Ausdruck (Vorder- und Rückseite bedrucken).



Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Standmietenvereinbarung mit der SC TF Veranstaltungs-gGmbH

1. Die angemietete Standfläche und Mietgegenstände werden nur für den vereinbarten Zweck und Zeitraum zur Verfügung gestellt. Eine Untervermietung wird nicht geduldet oder gestattet. Sollte der Mieter hiergegen verstoßen, übernimmt er die volle Haftung für die unbeschädigte Rückgabe der Mietsache und zwar unabhängig davon, ob er die Beschädigung oder den Verlust zu vertreten hat oder nicht.
2. Der Auf- und Abbau, der vom Vermieter gemieteten Zelte am Bestimmungsort, wird vom Vermieter erbracht und ist im Grundmietpreis enthalten. **Aus Sicherheitsvorschriften darf nicht mehr Fläche als gebucht (z.Bsp. durch Bierzeltgarnituren oder Bänke vor dem Zelt) genutzt werden. Zuwiderhandlungen werden dem Mieter mit einer Strafzahlung in Höhe von 500€ in Rechnung gestellt.**
3. Der Mieter wird dem Vermieter einen vertretungsberechtigten Ansprechpartner benennen, der sämtliche weiteren Erklärungen für den Mieter abgeben kann und bis zum Ende persönlich anwesend sein wird.
4. Hinsichtlich des einwandfreien und vollständigen Zustandes der Mietsache hat der Mieter, in Anwesenheit eines Vertreters des Vermieters, bei Empfang/Bezug der Mietsache unverzüglich Prüfungspflicht. Die Abnahme ist dem Vermieter schriftlich zu bestätigen. Mit deren Nichtausübung wird die Mängelfreiheit automatisch und ohne Unterschrift bestätigt.
5. Vor dem Abbau des Zeltes hat der Mieter das Zelt gemeinsam mit dem Vermieter zu besichtigen. Die Besichtigung wird protokolliert, beide Vertragsparteien haben das Protokoll zu unterschreiben. Bei Nichteinhaltung werden entstandene Schäden automatisch dem Mieter in Rechnung gestellt.
6. Die gemieteten Zelte und das gemietete Inventar sind vom Mieter pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. **AUFKLEBER AN DEN ZELTFLÄCHEN SIND NICHT ERLAUBT!** Für in Verlust geratene Mietgegenstände haftet der Mieter in Höhe des Wiederbeschaffungswertes, für Beschädigungen an den Mietgegenständen haftet er in Höhe des Reparaturaufwandes, soweit dieser den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigt.
7. Storniert der Mieter den Auftrag, so gilt: Erfolgt die Stornierung mehr als 4 Wochen vor offiziellem Anmeldeschluss, ist dem Vermieter pauschal 40%, bis 2 Wochen vorher 60% von der vereinbarten Auftragssumme zu zahlen. Danach beläuft sich die Pauschale auf 80% der vereinbarten Auftragssumme.
8. Die vorgenannte Regelung gilt nicht, soweit der Vermieter den Stornierungsgrund zu vertreten hat. Ausnahme ist hier die 2-Tages-Veranstaltung wo der Veranstalter die finale Entscheidung vorbehält zu welchem Tag jede Firma an den Start geht.
9. Mit dem Mieter wird grundsätzlich Vorauskasse vereinbart. Die Zahlung ist nur durch Überweisung möglich. **Die angegebenen Preise im Standmietenvertrag sind Nettopreise.**
10. Die Rechnung ist sofort und ohne Abzug zu zahlen. Die Rechnungssumme versteht sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe als Bruttopreis inkl. gesetzlich vorgeschriebener Umsatzsteuer.
11. Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungsverpflichtung nach 14 Werktagen in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, ab Zugang der ersten Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz in Rechnung zu stellen. Für jede erforderliche Mahnung werden dem Kunden 10,00 Euro Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Schecks und Wechsel werden nicht akzeptiert. Wird die Zahlung nicht oder nicht in voller Höhe geleistet, kann der Vermieter die Leistungserbringung verweigern, den Vertrag kündigen und nach § 537 Abs. 1 BGB abrechnen.
12. Jegliche Haftung seitens des Vermieters für Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit dem Mietgebrauch ist ausgeschlossen. Der Vermieter stellt geprüfte, jedoch gebrauchte Möbel zur Verfügung. Trotz aller Sorgfalt sind jedoch durch Transport Mangelerscheinungen möglich. Der Vermieter verpflichtet sich, bei berechtigten Beanstandungen Ersatz zu leisten. Änderungen der angegeben Maße, Formen und Farben bleiben dem Vermieter vorbehalten.
13. Für jede Art von Gegenständen, die der Mieter einer Standfläche auf dieser aufstellt oder bewegt, haftet ausschließlich der Mieter der Standfläche.
14. Folgende Gegenstände sind auf dem gesamten Veranstaltungsgelände verboten: Glasflaschen, Dosen, Waffen aller Art, auch Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- und Stichwaffen oder als Wurfgeschosse Verwendung finden, Gassprühdosen, Pyrotechnik, Schriftstücke, Zeichnungen oder Fahnen mit politischem oder ideologischem Inhalt sowie fremdenfeindliches oder propagandistisches Material (z.B. Bekleidungsstücke), Laserpointer, Rucksäcke und Taschen größer als DIN A4, Drogen aller Art. Zuwiderhandlungen führen zu Geldstrafen von mindestens 500€ bis hin zum Verweis des VA-Geländes.
15. Der Mietvertrag unterliegt Deutschem Recht. Sofern der Mieter Vollkaufmann oder ein Unternehmen der öffentlichen Hand ist, soll Berlin Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sein.